

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)**

vom 30. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2022)

zum Thema:

**Fußgängerfreundliche Stadt nur auf dem Papier?**

und **Antwort** vom 15. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12023**  
**vom 30. Mai 2022**  
**über Fußgängerfreundliche Stadt nur auf dem Papier?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/11572 vom 30.03.2022 gibt der Senat eine Geschwindigkeit von 1 Meter/Sekunde an, mit der Fußgänger die Straße sicher überqueren können sollen. Welche durchschnittliche Fußgängergeschwindigkeit nimmt der Senat an für

- a) Senioren
- b) Grundschulkinder
- c) Menschen mit Mobilitätseinschränkungen?

Frage 3:

Werden die Zeiten für die Fußgängerquerung (Grün- und Räumphase) an Lichtzeichenanlagen in der Nähe von

- a) Grundschulen/Kitas,
- b) Senioreneinrichtungen,
- c) Einkaufsmöglichkeiten,
- d) Friedhöfen,
- e) Krankenhäusern und
- f) Ärztezentren über das o.a. Maß hinaus verlängert?

Antwort zu 1 und 3:

Erkenntnisse über eine allgemeine „durchschnittliche Fußgängergeschwindigkeit“ liegen dem Senat nicht vor, jedoch wird für die Festlegung von Längen der Grünphasen an Lichtsignalanlagen mit den Werten gearbeitet, die in der Beantwortung der Schriftliche Anfrage Nr. 19/11572 zu finden sind. Für die Ermittlung der Räumzeit wird an Lichtsignalanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Seniorenheimen, Schulgebäuden und Gebäuden oder Einrichtungen, die eine regelmäßige Präsenz von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erwarten lassen, im Land Berlin eine Gehgeschwindigkeit von 1,0 m/s berücksichtigt. An allen anderen Lichtsignalanlagen wird i.d.R. mit einer Räumgeschwindigkeit von 1,2 m/s gerechnet, was den Vorgaben der bundesweit geltenden Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) entspricht.

Frage 2:

Um wie viel Prozent ändert sich die sichere Überquerungszeit (gesamte Grün- und Räumphase) an einer baulich getrennten doppelspurigen Straße (beispielsweise Hindenburgdamm / Ecke Manteuffelstr), wenn in der Berechnungsgrundlage die zugrunde gelegte Fußgängergeschwindigkeit von früher 1,2 Meter/Sekunde auf den neuen Wert abgesenkt wird?

Antwort zu 2:

Die Vorgaben zum Querungsprozess an Folgefurten des Fußverkehrs haben sich nicht nur hinsichtlich der hierfür anzusetzenden Gehgeschwindigkeit von 1,2 auf 1,0 m/s zur Grünzeitermittlung geändert, sondern auch die Distanz, die auf der zweiten Furt innerhalb deren Grünphase hierbei zurückgelegt werden soll. In der Zeit vor 2016 reichte dieser Zeitraum minimal dazu aus, die zweite Furt gerade noch zu betreten. Gegenwärtig liegt der geforderte Anteil bei der Hälfte der zweiten Furt.

Würde die LSA Hindenburgdamm (Haydnstraße - Manteuffelstraße) heute projiziert werden, läge die zu berücksichtigende Zeit folglich bei ca. 26 Sek zum Erreichen der Mitte der zweiten Furt und damit um 37 % über dem Wert der heute gewährten Querungszeit von 19 Sekunden.

Frage 4:

Welche der folgenden beispielhaft herausgegriffenen LSA in Steglitz-Zehlendorf sind seit 2016 mit den neuen Richtwerten programmiert worden und welche Geschwindigkeiten / Zeiten für die Fußgängerquerung wurden dort angesetzt?

- a) Teltower Damm / Berliner Straße
- b) Berliner Straße / Seehofstraße
- c) Clayallee / Scharfstraße
- d) Teltower Damm / Gartenstraße
- e) Curtiusstraße / Drakestraße
- f) Drakestraße / Gardeschützenweg
- g) Drakestraße / Goerzalle / Königsberger Straße / Hindenburgdamm
- h) Kranoldplatz / Ferdinandstraße

- i) Lankwitzer Straße Höhe Bahnhof Lichterfelde Ost
- j) Kaiser-Wilhelm-Straße / Seydlitzstraße
- k) Kaiser-Wilhelm-Straße / Paul-Schneider-Straße / Leonorenstraße
- l) Leonorenstraße Höhe Rathaus Lankwitz
- m) Leonorenstraße Höhe Hausnummer 35
- n) Leonorenstraße / Siemensstraße
- o) Albrechtstraße / Klingsorstraße / Neue Filandastraße
- p) Albrechtstraße / Kuligkshofstraße / Düppelstraße
- q) Schloßstraße Höhe Einkaufszentrum "Boulevard"
- r) Hindenburgdamm / Moltkestraße
- s) Hindenburgdamm / Manteuffelstraße / Haydnstraße
- t) Ostpreußendamm / Osdorfer Straße
- u) Osdorfer Straße / Mercatorweg
- v) Hildburghäuser Straße Höhe Grundschule am Karpfenteich
- w) Ostpreußendamm / Lindenstraße / Wismarer Straße
- x) Goerzallee Höhe Ausfahrt Obi-Baumarkt/Kaufland
- y) Teltower Damm Höhe Kennedy-Schule
- z) Machnower Straße / Gimpelsteig / Bismarckstraße?

Antwort zu 4:

Von den aufgeführten LSA sind lediglich die Anlagen

- s) Hindenburgdamm / Manteuffelstraße / Haydnstraße und
- x) Goerzallee Höhe Ausfahrt Obi-Baumarkt/Kaufland

seitdem umprogrammiert worden.

Im Fall von LSA s) sind dabei im Jahr 2017 die Werte entsprechend den damals gültigen Vorschriften auf die unter Frage 2 erläuterten Werte festgelegt worden (1,2 m/s Gehgeschwindigkeit, 19 Sekunden Freigabe, Reichweite: ein Drittel zweite Furt).

Im Fall von LSA x) ist die Bemessungsgrundlage ebenfalls die damals (2017) vorgegebene Gehgeschwindigkeit von 1,2 m/s. Die Reichweite auf der zweiten Furt hängt jedoch von dem Einfluss der dort verkehrenden ÖPNV-Busse ab, die die Anlage zu ihren Gunsten beeinflussen. In vom ÖPNV unbeeinflussten Programm-Zyklen wird die zweite Furt bis zur Hälfte erreicht, bei ÖPNV-Anwesenheit bzw. -Beeinflussung wird die zweite Furt lediglich 1 m weit betreten. Voraussetzung zur Gewährleistung dieser Freigabezeiten ist jedoch die Anforderung durch den Fußverkehr per Drucktaster.

Frage 5:

Sind die vorgesehenen Zeiten für eine sichere Querung auch dann ausreichend, wenn beispielsweise an den unter 4 genannten Fußgängerfurten erhebliche Anzahlen an Personen den Furt gleichzeitig nutzen?

- a) 4b, 4d, 4t Schulwegnutzung im morgendlichen Berufsverkehr
- b) 4h, 4l Markttage/Marktzeiten
- c) 4i morgendlicher Berufsverkehr mit Umsteigesituation von Bus zu Bahn

d) 4q weihnachtlicher Einkaufsverkehr

Antwort zu 5 a) - d):

Die Vorgaben zu Gehgeschwindigkeiten und Freigabezeiten des Fußverkehrs werden in den Tagesprogrammen der Anlagen i.d.R. identisch behandelt und in den angesprochenen Fällen nicht zu besonderen Tageszeiten abweichend geschaltet. Die Kapazität der Furten wird dabei maßgeblich von deren Breite bestimmt. Eine sichere Querung wird durch die Signalisierung stets gewährleistet, wenn die Fahrbahn bei Grün betreten wird.

Berlin, den 15.06.2022

In Vertretung  
Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz